

Stadt Schwentimental
Die Bürgermeisterin



Beratungsart:	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich	<input type="checkbox"/> nicht öffentlich
----------------------	--	---

Beschlussvorlage	Nr.:	127/2013	Datum:	20.08.2013
-------------------------	-------------	-----------------	---------------	-------------------

Beratungsfolge:			
Nr.	-	Stadtvertretung/ Fachausschuss	Sitzungstag
1		Ausschuss für Jugend, Sport und Soziales	
2		Ausschuss für Schule, Kultur, Paten- und Partnerschaften	
3		Ausschuss für Umwelt, Verkehr, öff. Sicherheit u. Kleingartenwesen	
4		Ausschuss für Bauwesen	
5		Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Finanzen	
6	x	Hauptausschuss	02.09.2013
7	x	Stadtvertretung	05.09.2013

Schluss- und Mitzeichnungen:		
Bürgermeisterin	Amtsleiter/in	Sachbearbeiter/in

1. TOP:

Bürgermeisterwahl;

Hier: b.) Bildung eines Gemeindewahlausschusses für die Bürgermeisterwahl

2. Sachverhalt und Problemdarstellung:

Zur Vorbereitung und Durchführung der Bürgermeisterwahl ist auf der Grundlage des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes (GKWG) ein Gemeindewahlausschuss zu bilden. Der Wahlausschuss besteht aus der Wahlleiterin / dem Wahlleiter als Vorsitzende/Vorsitzenden und acht Beisitzerinnen und Beisitzern und/oder im Vertretungsfall aus deren Stellvertreterinnen und Stellvertretern. Die Beisitzerinnen und Beisitzer sowie deren Vertreterinnen und Vertreter sind aus dem Kreis der Wahlberechtigten durch die Stadtvertretung zu wählen, wobei möglichst alle vertretenen politischen Parteien oder Wählergruppen berücksichtigt werden sollen. Die zu wählenden Personen müssen nicht der Stadtvertretung angehören.

Gemeindewahlleiterin / Gemeindewahlleiter ist die Bürgermeisterin / der Bürgermeister, wenn sie / er nicht selbst Wahlbewerberin / Wahlbewerber oder Vertrauensperson / stv. Vertrauensperson für Wahlvorschläge oder Mitglied eines anderen Wahlorgans ist.

Da noch offen ist, ob Frau Bürgermeisterin Leyk als Amtsinhaberin wieder antritt bzw. in einem Wahlvorschlag aufgenommen wird, ist auch die / der Vorsitzende des Wahlausschusses durch die Stadtvertretung zu wählen.

Hier bietet es sich an, die stellvertretende Bürgermeisterin zur Gemeindewahlleiterin zu wählen. Diese bestellt dann eine Vertretung.

Bei der Funktion einer Beisitzerin bzw. eines Beisitzers handelt es sich um eine ehrenamtliche Tätigkeit. Zur Übernahme dieser ehrenamtlichen Tätigkeit dürfen nicht Wahlbewerber/innen, Vertrauenspersonen und stellvertretende Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge und Mitglieder anderer Wahlorgane benannt werden.

Die Aufgaben des Gemeindewahlausschusses beinhalten u.a. die Festlegung des Wahltages (§ 48 GKWG), die Einteilung des Wahlgebietes in Wahlkreise bzw. Wahlbezirke (§§ 15 u. 16 GKWG), die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 25 GKWG) sowie die Feststellung des Wahlergebnisses (§ 36 GKWG).

3. Lösungsvorschlag:

Wahl einer Gemeindewahlleiterin / eines Gemeindewahlleiters sowie 8 Beisitzer/innen und deren Stellvertreter/innen

4. Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Sitzungspauschale pro Ausschusssitzung

5. Beschlussempfehlung:

In den für die Bürgermeisterwahl zu bildenden Gemeindewahlausschuss werden folgende Beisitzerinnen und Beisitzer sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter gewählt:

Beisitzer/innen:	Stellv. Beisitzer/innen:
1.	
2.	
3.	
4.	
5.	
6.	
7.	
8.	

Zur Gemeindegewahlleiterin / zum Gemeindegewahlleiter wird gewählt:

Abstimmung:			Kenntnis genommen:	Vertagung:	Keine Abstimmung:
Dafür:	Dagegen:	Enthaltungen:			